

Rebecca Hartmann
4.1 Baurecht und -verwaltung
T +43 5552 63621 400
rebecca.hartmann@bludenz.at

Bludenz, 25.09.2024
Zl.: bz131.9-60/2024-1-6

Primus Immobilien GmbH, 6700 Bludenz

Abbruch des bestehenden Wohnhauses Obdorfweg 23 und Errichtung einer Wohnanlage, Obdorfweg 23 b und c - Kundmachung

Kundmachung

Die Primus Immobilien GmbH, 6700 Bludenz, hat mit der Eingabe vom 26.06.2024 die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch des bestehenden Wohnhauses Obdorfweg 23 und Errichtung einer Wohnanlage** auf den Liegenschaften **Gst-Nrn 678/3, 676/20 und 676/21, je KG 90002 Bludenz**, gelegen am Obdorfweg, nach Maßgabe der Projektunterlagen der Mitiska Wäger Architekten ZT OG, 6700 Bludenz, vom 16.12.2022 (Vermessungsplan), 20.06.2024, 21.06.2024, 24.06.2024 und 05.07.2024, beantragt.

Über diesen Antrag wird eine Augenscheinsverhandlung auf

15.10.2024, um 10.00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

anberaumt.

Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Stadt Bludenz, Abt 4.1. – Baurecht und -verwaltung, zur Einsicht auf. Diese können nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (ebenfalls nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Amt der Stadt Bludenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.


Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Mag. Johannes Wachter

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Stadt Bludenz Werdenbergerstraße 42 6700 Bludenz T +43 (0)5552 63621 E-Mail: stadt@bludenz.at überprüft werden.